

- 1) Die nach einer sechzehnährigen Dienstzeit entlassenen Mannschaften haben demnächst auf so lange, als sie unangefassen sind, die Befreiung von allen persönlichen Communelleistungen, mit Inbegriff der local-Quatember-Beiträge, so wie in der Oberlausiz die Befreiung von den Gewerbesteuerbeiträgen und von den Hausgenossendiensten zu genießen. Der Kriegs-Verwaltungs-Kammer bleibt jedoch vorbehalten, vorwaltenden besondern Umständen nach, diese Befreiung ausnahmsweise Einzelnen auch bei einer kürzern Dienstzeit zuzubilligen, und dieselben deshalb mit besondern Freischeiden zu versehen.

Die Befreiung von Personen- und Gewerbesteuern, auch persönlichen Communelleistungen und Hausgenossendiensten, beschränkt sich jedoch lediglich auf die Prästationen in ordinariis; zu außerordentlichen dergleichen Steuern und Communanlagen haben die Verabschiedeten beizutragen.

#### §. 94.

C. Für die Mannschaften, welche im Dienste untüchtig geworden.

Denjenigen Mannschaften, welche, wegen durch den Dienst entstandener Invalidität, entlassen werden, sollen, ohne Berücksichtigung desjenigen, was dieselben alsdann aus der Invalidencasse erhalten werden, die sämmtlichen §. 92. a, b, c, und d, bestimmten Vergünstigungen gleichfalls zugestanden seyn.

#### §. 95.

Ubrigens sollen die unter den ebengedachten Vergünstigungen entlassenen Mannschaften bei diesen Vortheilen durchgängig geschützt werden, und es wird hierdurch jede widerrechtliche Entziehung, bei Vermeidung einer dem Venachlässigten zu leistenden angemessenen Geldentschädigung, auf das Strengste untersagt.

#### §. 96.

Die Landesregierung und resp. die Oberamtsregierung zu Budissin, so wie, im Betreff der Personen- und Quatember-Steuer-Befreiung, das Ober-Steuer-Collegium, haben hiernach in vorkommenden Fällen zu entscheiden.

### Cap. IV.

Von der Verfügung über die Militärabschiede der Verstorbenen.

#### §. 97.

Wenn verabschiedete Militärpersonen verstorben, so haben diejenigen Personen, welche bei den geistlichen Behörden auf deren Beerdigung antragen, deren Militärabschiede an diese Behörden zugleich abzugeben.